

**5. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich  
(Abfallentsorgungssatzung)**

Gem. §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie §§ 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Der Landkreis Aurich betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung durch seinen Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich“ (Abfallwirtschaftsbetrieb).“

§ 2

§ 6 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Soweit der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich abweichend von Abs. 1 die getrennte Entsorgung weiterer Abfälle durchführt, ist der/die Abfallbesitzer/in nach Maßgabe der Weisungen des Abfallwirtschaftsbetriebes zur getrennten Bereithaltung und Überlassung dieser Abfälle verpflichtet.“

§ 3

§ 7 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich führt im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres eine Baum-, Strauch- und Heckenschnittsammlung durch. Die Termine für die Sammlungen in den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden werden öffentlich bekannt gemacht. Eine Abholung findet nur statt, wenn der Baum-, Strauch- und Heckenschnitt am ersten Tag der Abfuhrwoche bis 6:30 Uhr zur Abfuhr bereitgestellt wird. Voraussetzung für die Sammlung ist, dass dieser mit verrottbarem Band gebündelt von der Straße aus gut sichtbar entweder auf der Grundstückseinfahrt oder am Straßenrand vor dem Hausgrundstück zur Abfuhr bereitgestellt wird, wobei die Bündel nicht länger als 2,00 m und nicht schwerer als 25 kg sein dürfen. Ein ungehinderter Zugang zu den Bündeln muss gewährleistet sein. Die Gesamtmenge der bereitgestellten Bündel darf 5 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.“

§ 4

§ 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sofern eine Abfuhr erfolgen soll, sind die nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 7, 8, 10 und 11 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehälter von den Pflichtigen nach § 4 Abs. 2 am

Abfuhrtag rechtzeitig bis 6:30 Uhr erkennbar so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf ausreichend befestigten, öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.“

In Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingeschoben:

„Pflichtige, deren Grundstücke aufgrund ihrer konkreten örtlichen Situation nicht auf eine vom Sammelfahrzeug zumutbare Art und Weise über eine entsprechende Straße nach Satz 1, mit ausreichender Wendemöglichkeit erreicht werden können, sind verpflichtet, die Behälter an der nächstliegenden öffentlichen, vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße oder an den vom Abfallwirtschaftsbetrieb im Einzelfall zu bestimmenden Aufstellplätzen bereitzustellen.“

§ 17 Abs. 2 Satz 9 wie folgt angepasst:

„Weisungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich bzw. der Beauftragten des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich zu den in den Sätzen 1 bis 8 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen.“

In § 17 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 eingefügt:

„Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe an den Abfallsammelfahrzeugen oder an den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet die/der Anschluss- und Benutzungspflichtige.“

Der aktuelle Text von § 17 Abs. 8 erhält die Bezeichnung Absatz 9 (9).

### § 3

§ 18 Abs. 9 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Erweist sich die gewählte Anzahl und Größe der Behälterarten als nicht ausreichend, ist der Abfallwirtschaftsbetrieb berechtigt, die Anzahl und Größe der jeweiligen Behälterarten zu bestimmen.“

In § 18 Abs. 10 Satz 1 wird der Hinweis auf Abs. 8 in Abs. 9 geändert.

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Aurich, den 09.12.2020

Landkreis Aurich  
(Siegel)

Meinen

Landrat